

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 06.07.2021

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|---|
| 131. | Bekanntmachung
Termin der nächsten Fischerprüfung | 2 |
| 132. | Bekanntmachung
Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2019 | 3 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|-----|
| 133. | Bekanntmachung
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim | 4 |
| 134. | Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 300/TH „Am Giesendorfer Fließ“ über die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB | 5-6 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|-----|
| 135. | Bekanntmachung
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Pulheim vom 02.07.2021 | 7-8 |
| 136. | Bekanntmachung
der 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim | 9 |
| 137. | Bekanntmachung
über die Gültigkeit Wahl des Rates der Stadt Pulheim vom 13.09.2020 | 10 |
| 138. | Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim vom 13.09.2020 | 11 |
| 139. | Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim vom 27.09.2020 | 12 |
| 140. | Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Pulheim vom 13.09.2020 | 13 |

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 05. Oktober und 06. Oktober 2021 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 07. September 2021 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -13932 oder 13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 28.06.2021
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in den bis zum 31.12.2019 geltenden Fassungen, hat der Rhein-Erft-Kreis einen Bericht über seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag und den Einwohnern des Rhein-Erft-Kreises zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht, der das Geschäftsjahr 2019 der Beteiligungen des Rhein-Erft-Kreises darstellt, firmiert als Beteiligungsbericht 2019 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht steht ab dem 07.07.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Zimmer 35 (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling), zur Verfügung.

Außerdem kann der Bericht auch auf der Homepage des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) und im Sitzungsdienst (DS-Nr. 199/21) eingesehen werden.

Bergheim, den 25.06.2021

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), der §§ 1,2,6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 21.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren für den Einsatz eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes sowie eines Notarzteeinsatzfahrzeuges betragen:

a) für einen Krankentransportwagen	
Grundgebühr	213,00 €
Transportgebühr je Fahrkilometer	2,45 €
b) für einen Rettungswagen	690,00 €
c) für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges ohne Notarzt	255,00 €
d) für den Einsatz eines Notarztes	222,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim (Rettungsdienstsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 28.06.2021

gez.
Mießler
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 300/TH „Am Giesendorfer Fließ“
über die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300/TH „Am Giesendorfer Fließ“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage 1) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes Nr. 300/TH „Am Giesendorfer Fließ“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes am westlichen Rand des Stadtteiles Thorr zu schaffen.



Bergheim, den 01.07.2021

gez. Volker Mießler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Pulheim (Parkgebührenordnung) vom 02.07.2021

Aufgrund der §§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, S. 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04.02.1981 (GV. NW. 1981 S. 48) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) - vorstehende Gesetze und Verordnungen in den aktuell gültigen Fassungen - beschloss der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 2

¹Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für die Benutzer angemessen anzupassen und um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie wie folgt festgesetzt:

1. Parkzeit bis	12 Minuten	0,10 €,
2. Parkzeit bis	24 Minuten	0,20 €,
3. Parkzeit bis	36 Minuten	0,30 €,
4. Parkzeit bis	48 Minuten	0,40 €,
5. Parkzeit bis 1 Stunde		0,50 €,
6. Parkzeit bis 1 Stunde	12 Minuten	0,60 €,
7. Parkzeit bis 1 Stunde	24 Minuten	0,70 €,
8. Parkzeit bis 1 Stunde	36 Minuten	0,80 €,
9. Parkzeit bis 1 Stunde	48 Minuten	0,90 €,
10. Parkzeit bis 2 Stunden		1,00 €,
11. Parkzeit bis 2 Stunden	15 Minuten	1,10 €.

²Gebührenpflicht besteht montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14 Uhr. ³An Sonn- und Feiertagen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Die Höchstparkschuldauer im gesamten Stadtgebiet Pulheim in Bereichen mit Parkscheinautomaten beträgt 2 ¼ Stunden.

§ 4

Die Parkgebühr für die Wohnmobilstellplätze neben der Aquarena Pulheim in Stommeln beträgt für je angefangene 24 Stunden 10,00 €.

§ 5

Der Parkschein wird gegen die Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben.

§ 6

¹Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft. ²Die Parkgebührenordnung vom 12.05.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.02.2009 tritt mit Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02. Juli
2021
Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

9. Änderung vom 02.07.2021 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

1. § 22 – Beigeordnete – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

2. Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.07.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13. September 2020

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die Wahl des Rates der Stadt Pulheim vom 13. September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters vom 13. September 2020

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim vom 13. September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin /dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters vom 27. September 2020

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim vom 27. September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 13. September 2020

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, des Integrationsrates der Stadt Pulheim vom 13. September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter